



- ◆ Personalberatung
- ◆ Arbeitsvermittlung
- ◆ Outplacement
- ◆ Transfergesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der EnexY Personalberatung GmbH, nachstehend „EnexY“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, im folgenden „Vertragspartner“ genannt.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer Beauftragung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als EnexY ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, EnexY erteilt dazu dem Vertragspartner ausdrücklich eine schriftliche Zustimmung. Soweit ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Aufforderung zum Angebot

(1) Die im Angebot aufgeführten Leistungen stellen kein uns bindendes Angebot dar; sie stellen eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, uns ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

(2) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote einschließlich etwaiger hierin genannter Leistungszeitpunkte freibleibend und unverbindlich.

§ 5 Zahlungen

(1) Zahlungen haben ausschließlich auf unser Konto Nr. 5 399 985 bei der Commerzbank Nürnberg (BLZ 760 400 61) zu erfolgen. Der Abzug von Skonto etc. ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) zu verlangen. Der EnexY ist der Nachweis gestattet, daß ein höherer Schaden als in Satz 1 bezeichnet, entstanden ist. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, daß der Schaden nicht höher als 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist.



- ◆ Transfergesellschaft
- ◆ Outplacement
- ◆ Job Center
- ◆ HR-Service

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EnexY anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Rücktrittsrecht

Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn EnexY die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der EnexY zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Dienstleistung besteht. Im Übrigen verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EnexY. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von EnexY nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der EnexY bestätigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der EnexY, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. EnexY ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Für den Geschäftsverkehr mit Vertragspartnern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

EnexY Personalberatung GmbH – Stand 09/2006